

Kirchengesetzes über die kirchlichen Stiftungen

Kirchliches Stiftungsgesetz – KirchlStG

– in der zuletzt zum 01. Juni 2025 geänderten Fassung (KABl 2025, S. 147) –

1. Abschnitt: Geltungsbereich

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für

a) die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern haben,

und

b) die nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, deren Treuhänder ihren Sitz im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern haben.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für die ortskirchlichen Stiftungen, die gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verwaltet und vertreten werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Rechtsfähige kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Stiftungen, die überwiegend kirchliche Zwecke erfüllen und mit Zustimmung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nach staatlichem Recht als rechtsfähige kirchliche Stiftungen anerkannt sind.

(2) Kirchliche Stiftungen werden in der Regel nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches als rechtsfähige kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts errichtet.

(3) Kirchliche Stiftungen können als rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts errichtet und anerkannt werden, wenn sie ausschließlich kirchliche Zwecke verfolgen und mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder ihren öffentlich-rechtlichen Körperschaften in einem engen organischen Zusammenhang stehen. Für sie gelten die §§ 80 bis 88 mit Ausnahme des § 83c Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend, sofern dieses Kirchen-gesetz nichts anderes regelt.

(4) Eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne dieses Kirchengesetzes ist ein Sondervermögen, das von einem Stifter bzw. einer Stifterin für einen festgelegten Zweck einem kirchlichen Träger treuhänderisch übereignet wird oder das von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder einer ihrer Körperschaften durch Beschluss dauerhaft dahingehend gewidmet wird, dass nur die Erträge für den mit der Widmung bestimmten Zweck verwendet werden dürfen. In der Satzung können Bestimmungen über die Bestellung von Organen getroffen werden. Andernfalls sind die Organe des Trägers für die Verwaltung zuständig.

(5) Kirchliche Stiftungsfonds sind zweckgebundene Zustiftungen in eine bestehende Stiftung mit einem in deren Zweck enthaltenen, aber speziell bestimmten Stiftungszweck.

2. Abschnitt: Rechtsfähige kirchliche Stiftungen.

§ 3 Stifterwille; Recht auf Bestand

(1) Die Achtung vor dem Stifterwillen ist oberste Richtschnur bei der Anwendung dieses Kirchengesetzes.

(2) Kirchliche Stiftungen haben ein Recht auf ihren Bestand und ihren Namen.

(3) Ausnahmen hiervon sind nur nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes möglich.

§ 4 Errichtung kirchlicher Stiftungen

(1) Eine kirchliche Stiftung entsteht durch das Stiftungsgeschäft oder den Stiftungsakt und die staatliche Anerkennung als kirchliche Stiftung des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts. Die staatliche Anerkennung erfolgt entweder auf Antrag oder mit Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Diese erteilt auch die Zustimmung zur Ergänzung der Satzung, zu Lebzeiten im Einvernehmen mit dem Stifter bzw. der Stifterin. Mit der Rechtsfähigkeit nach staatlichem Recht wird zugleich die Rechtsfähigkeit nach evangelischem Kirchenrecht erlangt.

(2) Hat eine kirchliche Stiftung die Rechtsfähigkeit erlangt, wird ihre Entstehung im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bekannt gemacht. Die Bekanntmachung umfasst folgende Angaben:

1. Name der Stiftung,
2. Rechtsform und Art,
3. Sitz,
4. Zweck,
5. Organe der Stiftung,
6. Vertretungsberechtigung,
7. Namen der stiftenden Personen,
8. Zeitpunkt der Entstehung,
9. Anschrift der Stiftungsverwaltung.

Auf Antrag einer stiftenden Person ist auf die Angabe des Namens zu verzichten. Aus wichtigem Grund kann von der Veröffentlichung abgesehen werden.

§ 5 Stiftungssatzung

(1) Jede kirchliche Stiftung muss eine Satzung haben, die durch den Stiftungsakt oder das Stiftungsgeschäft bestimmt wird. Die Satzung hat Bestimmungen über Name, Rechtsform und Art, Sitz, Zweck, Vermögen und Organe der Stiftung sowie über die Verwendung des Ertrags des Stiftungsvermögens zu enthalten.

(2) Die Neufassung oder jede Änderung der Satzung einer kirchlichen Stiftung bedarf der Genehmigung durch die zuständige kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

(3) Sind Satzungen alter kirchlicher Stiftungen verloren gegangen oder haben schriftliche Satzungen nicht bestanden, so müssen die zuständigen Organe der Stiftung eine Satzung aufstellen. Hierbei ist der Stifterwille unter bestmöglicher Berücksichtigung der ursprünglichen Übung zugrunde zu legen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Stiftungsorgane

(1) Für die Organe kirchlicher Stiftungen gelten die §§ 84 bis 84c des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder beschließender Organe einer kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts müssen einer der Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.

(3) Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und mindestens drei Viertel der weiteren Mitglieder beschließender Organe einer kirchlichen Stiftung öffentlichen Rechts sollen der Evangelisch-Lutherischen

Kirche in Bayern angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder soll Mitglied in einem Vertretungsorgan einer anderen kirchlichen Körperschaft sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

(4) Fehlen Organmitglieder, trifft die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde die Maßnahmen gem. § 84c des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(5) Die Regelungen des Pfründestiftungsneuordnungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 7 Verantwortlichkeit der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und effizienten Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet. Ihnen obliegt insbesondere die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Bücher, die zweckgemäße Verwendung der Stiftungserträge und die Rechnungslegung.

(2) Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans, welche unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die die in § 31a Abs. 1 Satz 1 BGB genannte Höhe nicht übersteigt, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens nur dann verpflichtet, wenn sie ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen. Sind für den Schaden mehrere Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren.

§ 8 Verwaltung

(1) Die Stiftungsverwaltung hat auf Grund von Gesetz, Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung sparsam und wirtschaftlich nach den Regeln ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung zu erfolgen, um die nachhaltige Erreichung des Stiftungszwecks sicherzustellen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist vom Vermögen anderer Rechtsträger getrennt zu halten. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(3) Das Eingehen von Verpflichtungen, insbesondere die Vereinbarung von Vergütungen für Dienstleistungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern, ist schriftlich zu regeln.

(4) Veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens sind durch Erwerb anderer rentierender Vermögenswerte zu ersetzen. Für veräußerte Grundstücke sind wieder Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte zu beschaffen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

(5) Das Nähere regelt eine Verordnung.

§ 9 Änderung des rechtlichen Status

(1) Kirchliche Stiftungen können nach Maßgabe des Art. 22 des Bayerischen Stiftungsgesetzes entsprechend der §§ 85 Absatz 1 Satz 4, 86 bis 87c des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugelegt und zusammengelegt, in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt, aufgelöst und aufgehoben werden. Dies kann nur mit Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde erfolgen.

(2) Kleinere kirchliche Stiftungen können insbesondere zugelegt und zusammengelegt oder in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt werden, wenn

- das Stiftungsvermögen weniger als 250.000 € beträgt,
- die Möglichkeiten nach § 18 ausgeschöpft oder unzureichend sind und
- ein Missverhältnis zwischen Ertrag, Aufwand und Zweckerfüllung gegeben ist oder

- eine ordnungsgemäße und sachgerechte Besetzung der Stiftungsorgane auch nach erheblicher Anstrengung dauerhaft nicht mehr möglich ist und die Handlungsunfähigkeit der Stiftung droht, sofern alle beteiligten Stiftungen kirchliche Stiftungen sind und die kirchliche Stiftungsaufsicht dies nach eingehender Prüfung befürwortet.

(3) Abs. 2 gilt auch für die Auflösung, sofern zeitgleich eine rechtlich unselbständige Stiftung zur treuhänderischen Verwaltung errichtet wird und die treuhänderisch verwaltende Stiftung eine kirchliche Stiftung ist.

(4) Im Zweifel geht die Auflösung einer selbständigen und die unmittelbare Errichtung einer unselbständigen Stiftung gem. Abs. 3 der Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung vor, soweit dadurch der Stifterwille zutreffender und der Stiftungszweck nachhaltiger erfüllt werden.

(5) Einen Beschluss nach Abs. 2 oder 3 kann der Vorstand nur einstimmig und in Präsenz aller Mitglieder fassen. Bedarf es satzungsgemäß der Zustimmung eines weiteren Stiftungs-organs, muss dessen Beschluss in Präsenz mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder gefasst werden.

(6) Zu Lebzeiten der Stiftenden bedarf die Umwandlung oder Auflösung ihrer Zustimmung.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung fällt das Vermögen, falls keine Bestimmung zur Anfallberechtigung durch die oder auf Grund der Satzung getroffen wurde, an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern.

(8) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10 Stiftungsaufsicht

(1) Kirchliche Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(2) Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Landeskirchenrat. Er kann Aufgaben der Stiftungsaufsicht auf das Landeskirchenamt oder nachgeordnete kirchliche Dienststellen übertragen. Die kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörden sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und nur an die staatlichen und kirchlichen Gesetze gebunden.

(3) Die Stiftungsaufsicht achtet darauf, dass die kirchlichen Stiftungen gemäß dem Stifterwillen sowie in Übereinstimmung mit den staatlichen und kirchlichen Gesetzen und der Stiftungssatzung errichtet und verwaltet werden. Sie überwacht die ordnungsgemäße und rechtzeitige Ausstattung der kirchlichen Stiftung, überprüft insbesondere die Verwaltung und Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsmäßige Verwendung seines Ertrags und etwaiger Zuwendungen.

§ 11 Sinn der Stiftungsaufsicht

Die kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörden sollen kirchliche Stiftungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie die Entschlusskraft und die Selbstverantwortung der Stiftungsorgane stärken.

§ 12 Rechte der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde

(1) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen zu unterrichten, an Sitzungen ihrer Organe teilzunehmen und Protokolle einzusehen. Sie kann insbesondere Anstalten und Einrichtungen der kirchlichen Stiftungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder bei größerem Umfang auf Kosten der Stiftung prüfen lassen sowie Berichte, Protokolle und Akten einfordern.

(2) Die Intensität der Aufsicht verringert sich, wenn die Stiftung über eigene Aufsichts- oder Prüfungsorgane verfügt (gestufte Aufsicht).

(3) Der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Allgemeine aufsichtliche Maßnahmen

(1) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann rechts- und satzungswidriges Verhalten, Beschlüsse und Entscheidungen der Stiftungsorgane beanstanden. Rechtswidrig sind auch solche Beschlüsse, die einem Gewohnheitsrecht oder einem Herkommen, das die kirchliche Stiftung zu beachten hat, widersprechen. Sie kann die Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen sowie die Vornahme oder das Unterlassen entsprechender Maßnahmen verlangen. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine nach dem kirchlichen oder staatlichen Recht oder der Stiftungssatzung gebotene Maßnahme, kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt wird. Kommt eine kirchliche Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist Anordnungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nicht nach, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde die angeordnete Maßnahme an Stelle der Stiftung durchführen oder durchführen lassen. Die Kosten hat die Stiftung zu tragen.

(3) Hält eine kirchliche juristische Person, die eine kirchliche Stiftung verwaltet, Beschlüsse oder das Handeln der Organe der Stiftung für rechts- oder satzungswidrig, legt sie den fraglichen Sachverhalt der kirchlichen Stiftungsaufsicht zur Prüfung vor.

§ 14 Maßnahmen gegen Mitglieder der Stiftungsorgane

(1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans grob fahrlässig oder vorsätzlich seine Pflichten verletzt oder ist es zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde die Entfernung dieses Mitglieds und die Bestellung eines neuen verlangen. Sie kann gleichzeitig oder später dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen und einen vorläufigen Vertreter bestellen.

(2) Kommt die kirchliche Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nicht nach, so kann diese die Entfernung des Mitglieds verfügen und ein anderes an seiner Stelle berufen.

(3) § 84c des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(4) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist befugt, im Namen der Stiftung den Anspruch auf Schadensersatz gegen Mitglieder der Stiftungsorgane nach § 7 gerichtlich geltend zu machen, sofern dies nicht binnen angemessener Frist durch das zuständige Organ der Stiftung selbst geschieht.

(5) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf kirchliche Stiftungen, deren Verwaltung von einer kirchlichen Behörde geführt wird.

§ 15 Interessenkollision

(1) Bei Rechtsgeschäften der Stiftung mit einem oder mehreren Mitgliedern des zur Vertretung der Stiftung zuständigen Organs sind diese von der Vertretung der Stiftung ausgeschlossen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Dies gilt auch bei solchen Rechtsgeschäften, bei denen diese Vertreter eines Dritten sind. Sofern das Stiftungsorgan nicht mehr beschlussfähig ist, bestellt die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde für diese Rechtsgeschäfte besondere Vertreter.

(2) Ein Mitglied eines Stiftungsorgans darf an Beratungen und Abstimmungen von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die es selbst, einen Angehörigen gem. § 9 Absatz 4 VVZG-EKD oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person betreffen.

(3) Das zur Vertretung allgemein zuständige Organ kann von den Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 durch die Stiftungssatzung allgemein oder für den Einzelfall befreit werden.

§ 16 Voranschlag für das Geschäftsjahr

(1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt die kirchliche Stiftung einen Voranschlag auf, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet.

(2) Der Voranschlag ist der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres zur Einsicht vorzulegen.

(3) Ausnahmen regelt eine Verordnung.

§ 17 Rechnungslegung

Die Stiftungsorgane haben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu legen. Die Buchführungsart können sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wählen.

§ 18 Ansammlung des Ertrags des Stiftungsvermögens

Ist das Vermögen einer kirchlichen Stiftung so erheblich geschwächt, dass die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigt wird, kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde anordnen, dass der Ertrag des Stiftungsvermögens ganz oder teilweise so lange anzusammeln ist, bis die Stiftung wieder leistungsfähig geworden ist.

§ 19 Genehmigungspflichten

(1) Der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen:

1. die Abweichung von den Vorschriften der §§ 6 Abs. 3 und 8 Abs. 4,
2. die Annahme von Zustiftungen, die mit einer Last verknüpft sind oder einem erweiterten oder anderen Zweck dienen,
3. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie jede Form des Eintretens für fremde Schuld,
4. die Errichtung oder Übernahme von Erwerbsunternehmungen oder die erhebliche Beteiligung an solchen sowie der Abschluss und die Änderung von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen,
5. Rechtsgeschäfte, an denen ein Mitglied eines Stiftungsorgans oder eine im Dienst der Stiftung stehende Person beteiligt ist, sofern diese nicht für eine durch sie vertretene Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen deren satzungsgemäßer Aufgaben handelt.

(2) Bei Stiftungen des öffentlichen Rechts bedürfen auch der Genehmigung

1. der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie Verfügungen über ein Reichnis,
2. Abbruch und Neubau von Gebäuden und sonstige Baumaßnahmen in entsprechender Anwendung des für Kirchengemeinden geltenden Rechts,

3. die Veräußerung oder wesentliche Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, besonders Archive und Registraturen sowie Teile von solchen,

4. die Anstellung von Mitarbeitenden, sofern fortdauernde oder wiederkehrende Leistungen oder sonstige bleibende Lasten, insbesondere Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohnverpflichtungen damit verbunden sind, sowie die Übernahme sonstiger, nicht nur geringfügiger finanzieller Verpflichtungen für Mitarbeitende.

(3) Die Regelungen des Absatzes 1 und 2 über Veräußerungen und sonstige Verfügungen gelten auch für die Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

(4) Für die in Absatz 1 Nrn. 3 und 4 sowie Absatz 2 Nrn. 1 und 4 aufgeführten Rechtsgeschäfte kann von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde eine allgemeine Genehmigung erteilt werden.

(5) Ausnahmen und Einzelheiten regelt eine Verordnung; für die Evangelisch-Lutherische Pfründestiftung in Bayern und die Evangelische Schulstiftung in Bayern können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 20 Stiftungsverzeichnis

(1) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde führt ein Stiftungsverzeichnis aller bestehenden kirchlichen Stiftungen.

(2) Das Stiftungsverzeichnis enthält, soweit gegeben, die Angaben nach § 4 Abs. 2, die treuhänderisch verwaltende Stiftung, das Entstehungsjahr und das Datum der Auflösung bzw. der Aufhebung. Jede Änderung der einzutragenden Tatsachen ist der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3. Abschnitt: Nicht rechtsfähige kirchliche Stiftungen.

§ 21 Träger nicht rechtsfähiger kirchlicher Stiftungen

Träger nicht rechtsfähiger kirchlicher Stiftungen gem. § 2 Abs. 4 können sein

1. die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern,
2. ihre Körperschaften des öffentlichen Rechts,
3. das Diakonische Werk Bayern und seine Mitglieder,
4. die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts gemäß §§ 1 und 2 sowie
5. die juristischen Personen, die der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nach den einschlägigen kirchengesetzlichen Vorschriften zugeordnet sind.

§ 22 Entsprechende Anwendung

(1) Die Regelungen der §§ 3, 5, 7 bis 10 und 16 bis 20 gelten entsprechend für die nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen.

(2) In den Fällen des § 21 Nr. 2, 4 und 5 erstreckt sich die Rechtsaufsicht über die verwaltende juristische Person auch auf die Erfüllung des Stifterwillens.

(3) Näheres regelt eine Verordnung.

4. Abschnitt: Rechnungsprüfung

§ 23 Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, einer Vermögensübersicht und einer Einschätzung der Chancen und Risiken für das Stiftungsvermögen zur Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (2) Die Stiftungsaufsicht hat die Rechnung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Prüfung zu prüfen. Mitarbeitende, die mit der Prüfung betraut sind, sind bei der Prüfung unabhängig und nur den Gesetzen verpflichtet.
- (3) Kirchliche Stiftungen öffentlichen Rechts, deren Organe nur mit Mitgliedern der Organe einer anderen kirchlichen Körperschaft öffentlichen Rechts besetzt sind, von dieser verwaltet werden und (teil-)identische Aufgaben im Wirkungsbereich dieser Körperschaft haben, werden vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern geprüft, sofern dieses für die Prüfung der verwaltenden Körperschaft zuständig ist.
- (4) Die Prüfung soll zeitnah nach Vorlage der Rechnung erfolgen. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzustellen und der geprüften Stiftung zuzuleiten.
- (5) Nach Abschluss der Rechnungsprüfung erteilt die prüfende Stelle den Stiftungsorganen Entlastung. Ergeben die Prüfungen keine der Entlastung entgegenstehenden Beanstandungen oder sind die Beanstandungen ausgeräumt, so ist die Entlastung uneingeschränkt zu erteilen. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.
- (6) Ausnahmen und Einzelheiten regelt eine Verordnung.

§ 24 Beteiligung Dritter im Verfahren der Rechnungsprüfung

- (1) Wird eine kirchliche Stiftung durch Stellen der kirchlichen Rechnungsprüfung, einen Prüfungsverband, Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft geprüft, so muss sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Mittelverwendung erstrecken. In diesem Fall stellt die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde das Prüfungsergebnis unter Würdigung des Prüfungsberichts fest, wobei sie in der Regel von einer eigenen Rechnungsprüfung absieht.
- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann verlangen, dass eine kirchliche Stiftung durch Wirtschaftsprüfer oder andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks und zur Siegelführung befugte Personen oder Gesellschaften geprüft wird. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Die Kosten sind von der Stiftung zu tragen. Liegt ein entsprechender Bestätigungsvermerk vor, so gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann die in Absatz 1 genannten, nicht kirchlichen Einrichtungen mit der Übernahme von Prüfungen betrauen, wenn sie von einer eigenen Prüfung absehen will und die Kosten trägt.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Kosten

Amtshandlungen für kirchliche Stiftungen sind kostenfrei, soweit in diesem Kirchengesetz und der dazu ergangenen Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 26 Rechtsbehelfe

Gegen Entscheidungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nach diesem Kirchengesetz ist der Rechtsweg vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht zulässig.

§ 27 Ausführungsverordnung

Der Landeskirchenrat erlässt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses eine Ausführungsverordnung zu diesem Kirchengesetz.

§ 28 Anwendbarkeit sonstiger Vorschriften

Die kirchlichen Bestimmungen zum Personal-, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Bauwesen und zu den Verwaltungsdienstleistungen der (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke gelten entsprechend.

§ 29 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die kirchlichen Stiftungen vom 31. März 1955 (KABl S. 36), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 3. Dezember 1984 (KABl S. 350) außer Kraft.